

SATZUNG

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Verdienstausfall für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Verdienstausfall für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Fürstenau beschlossen:

§ 1

Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister

- (1) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 EUR.
- (2) Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 165,-€, sofern er nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister ist.
- (3) Ist der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters gleichzeitig Ortsbrandmeister, so erhält er zu seiner nach § 1 Abs. 2 genannten Entschädigung 1/2 der Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters nach § 2 Abs. 1

§ 2

Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden nach der Größe (Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung, Feuerwehrstützpunkte und Feuerweherschwerpunkt) der einzelnen Wehren festgesetzt. Sie betragen monatlich:

Feuerweherschwerpunkt:

- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) Ortsbrandmeister Fürstenau | 190,00 EUR |
| Stellvertreter/in | 125,00 EUR |

Feuerwehrstützpunkte:

- | | |
|----------------------------|------------|
| b) Ortsbrandmeister Berge | 140,00 EUR |
| Stellvertreter/in | 90,00 EUR |
| c) Ortsbrandmeister Bippen | 140,00 EUR |
| Stellvertreter | 90,00 EUR |

Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung:

- | | |
|--|------------|
| d) Ortsbrandmeister Grafeld | 100,00 EUR |
| Stellvertreter/in | 65,00 EUR |
| e) Ortsbrandmeister Ohrtermersch/Ohrte | 100,00 EUR |
| Stellvertreter/in | 65,00 EUR |
| f) Ortsbrandmeister Schwagstorf | 100,00 EUR |
| Stellvertreter/in | 65,00 EUR |
| g) Ortsbrandmeister Vechtel | 100,00 EUR |
| Stellvertreter/in | 65,00 EUR |

§ 3 Schriftführerin oder Schriftführer

- (1) Die Schriftführerin oder der Schriftführer der Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EUR.

§ 4 Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter

- (1) Die Sicherheitsbeauftragte oder der Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine Aufwandsentschädigung von 100,00 EUR.

§ 5 Gerätewartin oder Gerätewart

- (1) Die Gerätewartin oder der Gerätewart der freiwilligen Feuerwehren erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

Pro Großfahrzeug	jeweils 50,00 EUR
Pro MTW u. Anhänger	jeweils 25,00 EUR

§ 6 Jugendwartin oder Jugendwart

- (1) Die Jugendwartin oder der Jugendwart der Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von je 80,00 EUR. Die Aufwandsentschädigung für die stellv. Jugendwartin oder stellv. Jugendwart beträgt 40,00 EUR.
- (2) Die SG-Jugendwartin oder der SG-Jugendwart erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 €.
- (3) Die Absätze 1 & 2 gelten entsprechend auch für die Funktionen in den Kinderabteilungen.

§ 7 Funkwartin oder Funkwart

- (1) Die Funkwartin oder der Funkwart der Freiwilligen Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR.

§ 8 Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter

- (1) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter der Freiwilligen Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR.

§ 9 Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart

- (1) Die Atemschutzgerätewartin oder der Atemschutzgerätewart der Freiwilligen Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (2) Die Atemschutzgerätewartin oder der Atemschutzgerätewart der freiwilligen Feuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung jeweils von 5,00 €/PA. (tbd)
- (3) Die Aufwandsentschädigung für die Reinigung, Wartung und Prüfung je Lungenautomat wird auf 5,00 EUR, je Atemschutzmaske auf 5,00 EUR festgesetzt.

§ 10 EDV-Wartin oder EDV-Wart

- (1) Die EDV-Wartin oder EDV-Wart der Freiwilligen Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR.

§ 11 Pressewartin oder Pressewart

- (1) Die Presswartin oder Pressewart der Freiwilligen Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 EUR.

§ 12 Kleiderwartin oder Kleiderwart

- (1) Die Kleiderwartin oder der Kleiderwart der Freiwilligen Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR.

§ 13 Kostenverteilung bei Personalunion

- (1) Sollte es bei der Freiwilligen Feuerwehr auf Samtgemeindeebene eine Stellenbesetzung in Personalunion mit mehreren Personen geben, so ist die Aufwandsentschädigung gleichmäßig zu teilen.
- (2) Sollte es bei der Freiwilligen Feuerwehr auf Ortsebene eine Stellenbesetzung in Personalunion mit mehreren Personen geben, so obliegt es dem Ortskommando die Verteilung zu beschließen.

§ 14 Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Für Ansprüche der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf Ersatz des Verdienstaussalles bzw. Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bei Einsätzen und Ausbildungsmaßnahmen, Ersatz der Aufwendungen für die Betreuung von Kindern sowie für die Regulierung weiterer Entschädigungsansprüche gilt § 12 Nds. Brandschutzgesetz. Der Höchstbetrag des gemäß § 12 Abs.5 des Nds. Brandschutzgesetzes an selbständig Tätige zu erstattenden Verdienstaussalles wird auf 35,00 EUR je angefangene Stunde festgesetzt, wobei die Höchststundenzahl auf 8 Stunden begrenzt ist. Durch schriftliche Erklärung ist glaubhaft zu versichern, dass der Verdienstaussall in der geltend gemachten Höhe entstanden ist. Eine höhere Erstattung ist durch Vorlage des letzten Einkommenssteuerbescheides oder schriftliche Erklärung eines Steuerberaters über die tatsächliche Höhe des Jahresbruttoeinkommens nachzuweisen.

§ 15 Aufwendungen für Lehrgänge

- (1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die an einem Lehrgang an den Nds. Akademien für Brand- und Katastrophenschutz in Celle und Loy teilnehmen wird der nachgewiesene Verdienstaussall erstattet. Für lohnabhängige Arbeitnehmer/innen sind für Lehrgangsbesuche entsprechend der Bestimmungen des § 32 Abs. 2 des NBrandSchG privaten Arbeitgeber/innen die Kosten der Lohnfortzahlung zu erstatten.

Sofern kein Verdienstaussall entstanden ist, erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr einen Erstattungsbetrag nach Abs. 2.

Dies gilt auch für Lehrgänge und Weiterbildungen die für die Diensttätigkeit notwendig sind, wie z.B. Vollzugsbeamte beim NSI o.ä. – entsprechende Fortbildungen ohne einen klaren Dienstweg bedürfen vorab der Genehmigung des Gemeindebrandmeisters / Gemeindebrandmeisterin oder seines Stellvertreters.

- (2) Für Lehrgänge wird der Höchstbetrag der Erstattung auf 100€/täglich festgesetzt.
- (3) Für die Teilnahme an Lehrgängen auf Landkreis-Ebene werden die Höchstbeträge der Erstattung wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a. Maschinistenlehrgang | 100,00 EUR |
| b. Atemschutzgeräteträgerlehrgang | 100,00 EUR |
| c. Fortbildung Technische Hilfe | 80,00 EUR |
| d. Fortbildung Atemschutzgeräteträger | 50,00 EUR |
| e. Gefährliche Stoffe ABC | 125,00 EUR |
| f. CSA-Lehrgang | 100,00 EUR |
| g. Sprechfunkenlehrgang/ | 50,00 EUR |
| h. Sonstige Lehrgänge/Fortbildungen | 35,00 EUR |
- (4) Für Tagesseminare und Lehrgänge auf Samtgemeindeebene erfolgt keine Aufwandsentschädigung, allerdings wird durch den Träger der Feuerwehr die Verpflegung sichergestellt. (Kostenrahmen pro Teilnehmer pro Tag 12,-€ incl. Getränke)
- (5) Für genehmigte Dienstreisen, außerhalb des Gemeindegebietes, werden Reisekosten erstattet nach den Vorschriften der Niedersächsischen Reisekostenverordnung.

§ 16

Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt der Vertreter die Funktionen ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach diesen Richtlinien an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am XX. Januar XXXX in Kraft.

Fürstenau, den XX.XX.XXXX

Samtgemeinde Fürstenau
Samtgemeindebürgermeister
Wübbel